

Statuten der Knabengesellschaft Andeer

Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Die Knabengesellschaft Andeer hat den Zweck, eine nähere Verbindung unter der Jugend zu pflegen.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt, die alten Bräuche zu wahren:

- a) Jeder neueintretende Knabe ist verpflichtet, dreimal über den Vereinsbesen zu springen sowie Lieder aus dem Liederbüchlein der Knabengesellschaft vorzusingen. Im Weiteren ist er verpflichtet einen halben Liter Weisswein aus dem Vereinspokal so schnell wie möglich zu trinken.
- b) Jeweils nach der ordentlichen Generalversammlung sind die drei jüngsten eingetretenen Knaben verpflichtet, mit dem Vereinsbesen die Dorfmädchen zur Abendunterhaltung einzuladen.
- c) Jedes eingeladene Mädchen, welches gesinnt ist, sich an der Abendunterhaltung zu beteiligen, ist verpflichtet, den Vereinsbesen mit einem farbigen Band zu schmücken, ansonsten muss sie den Eintritt selbst bezahlen.
- d) Die Knabengesellschaft geht an die Landsgemeinde und begleitet den Kreis-Präsidenten hin und zurück.
- e) Die Knabengesellschaft organisiert den Stephans-Ball, weitere Anlässe und Vereinsausflüge.
- f) Im Weiteren werden auf Wunsch der Mitglieder Bergtouren durchgeführt, wobei auch die Mädchen eingeladen werden können.
- g) Die Knabengesellschaft führt auch den Samiklaus u.a. Veranstaltungen durch.

Art. 3

Mitglied kann jeder in Andeer, Pignia oder Clugin ansässige volksschulentlassene Knabe werden. Ferner können auch Auswärtige aufgenommen werden, die in Andeer mindestens drei Jahre die Volksschule besucht haben.

Art. 4

- a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 15.-- zu bezahlen, sofern er das 30. Altersjahr nicht überschritten wurde.
- b) Jedes Mitglied bezahlt bei seinem Austritt sei es durch Heirat, Wegzug oder aus anderen Gründen Fr. 15.--.
- c) Zieht es jedoch ein Mitglied vor, der Gesellschaft eine Zuwendung in einer anderen Form zu machen, so entfällt Absatz a), sofern der Mindestgegenwert von Absatz a) nicht unterschritten wird.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, sowie Anträge zu stellen.

Art. 6

Eine Wahl in den Vorstand muss jeder annehmen, der das 30. Altersjahr nicht überschritten hat, wenn er nicht triftige Gründe dagegen hat. Als triftige Gründe gelten: längere Abwesenheit oder frühere Vorstandstätigkeit.

Art. 7

Jedes Mitglied der Gesellschaft, welcher das 30. Altersjahr nicht überschritten hat, zahlt bei der Teilnahme an Vereinsanlässen das festgesetzte Aufräumgeld. Bei der Mithilfe des Aufräumens wird der Betrag zurückerstattet. Nicht zurückbezahltes Aufräumgeld bleibt in der Vereinskasse.

Art. 8

Der Vereinsjüngste bewahrt in ordentlicher Weise den Vereinsbesen auf.

Art. 9

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der vorliegenden Statuten. Versammlung

Art. 10

Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal am 26. Dezember mit folgenden Obliegenheiten:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Wahlen
- d) Beratung wichtiger Tagesfragen
- e) Beschlüsse über Änderungen der Statuten Der Vorstand hat bei wichtigen Traktanden ausserordentliche Versammlungen einzuberufen.

Art. 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung ist ordnungsgemäss einberufen, wenn die Einladung mindestens 10 Tage vorher mittels Anschlag am Schwarzen Brett sowie durch eine Anzeige im Pöschli erfolgt ist. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit dem relativen Mehr gefasst. Wahlen und Abstimmungen

KGA - Statuten

Art. 12

Die Gesellschaft kann in der Hauptversammlung in offener Abstimmung den Vorstand wählen, dem die Leitung der Gesellschaft übertragen wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet eine Wiederwahl anzunehmen. Zuerst ist der Präsident und dann die anderen Vorstandsmitglieder zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat. In weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr. Die Revisoren werden mit relativem Handmehr gewählt.

Art. 13

Die Wahl des Vorstandes kann in offener Abstimmung erfolgen.

Organe

Art. 14

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Der Vorstand, bestehend aus:
 - § Präsident
 - § Aktuar, zugleich Vizepräsident
 - § Kassier
- b) zwei Rechnungsrevisoren

Art. 15

Der Vorstand hat die Vollziehung der Statuten und Vereinsbeschlüsse zu überwachen, sowie Angelegenheiten von geringer Tragweite zu besorgen und ist verpflichtet, vor jeder Versammlung die betreffenden Traktanden oder diesbezügliche Angelegenheiten bekannt zu geben.

Art. 16

Der Präsident besorgt die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen und leitet sie und sorgt in erster Linie für die Vollziehung der Beschlüsse. Er ist verpflichtet, die Vereinsfahne aufzubewahren.

Art. 17

Der Aktuar, zugleich Vizepräsident, verzeichnet die gefassten Beschlüsse, Anträge und Anregungen in ordentlicher Weise und führt das Mitgliederverzeichnis. Er ist verpflichtet, sämtliche Dokumente, alte Protokolle und Statuten aufzubewahren. Er liest in jeder Versammlung das Protokoll der vorhergehenden Versammlung vor.

KGA - Statuten

Art. 18

Der Kassier besorgt die Kasse, zieht die Jahresbeiträge, die Austrittsgelder sowie die übrigen Einnahmen ein. Er besorgt die Auslagen und legt am Schluss jedes Jahres dem Vorstand zu Händen der Gesellschaft Rechnung ab. Er hat die finanziellen Interessen der Gesellschaft zu wahren. Der Kassier ist verpflichtet, sämtliche Belege aufzubewahren und den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen.

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen jährlich auf den 26. Dezember und haben der Versammlung darüber Bericht zu erstatten. Finanzwesen

Art. 20

Die Kasse erhält Zuflüsse aus:

- c) Jahresbeiträgen von Mitgliedern (siehe Art. 4)
- d) Austrittsbeiträgen (siehe Art. 4)
- e) Aufräumgeld (siehe Art. 23)
- f) Vereinsanlässen
- g) Allfälligen Vergabungen

Wer das 30. Lebensjahr erfüllt hat, kann bei gutem Verhalten die Ehrenmitgliedschaft erlangen. Ihm steht es frei, den Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 21

Wenn die Kasse einen entbehrlichen Überschuss aufweist, so wird dieser auf das bestehende Konto der Graubündner Kantonalbank einbezahlt. Strafbestimmungen

Art. 22

Strafbestimmungen sind Obliegenheiten des Vorstandes.

Schlussbestimmungen

Art. 23

Betreffs Abänderung eines gefassten Beschlusses oder Durchführung einer Statutenrevision bedarf es der Zustimmung des absoluten Mehrs. Für eine Statutenrevision ist das absolute Mehr an der Generalversammlung erforderlich.

Art. 24

Wenn 3/4 der Knabengesellschaft einverstanden sind, kann die Gesellschaft aufgelöst werden. Bei Auflösung der Gesellschaft soll ein etwaiger Aktivsaldo einem zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck im Dorfe zugewendet werden.

Art. 25

Vorliegende Statuten treten am 26. Dezember 2005 in Kraft.

Art. 26

Vorliegende Statuten wurden von der Knabengesellschaft an der Versammlung vom 26. Dezember 2005 genehmigt.